

Mer k b l a t t

Erlangung eines Erbscheines

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar erforderlich.
2. Zur Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:
 - in allen Fällen Sterbeurkunde des Erblassers bzw. rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss und Originaltestament, falls vorhanden, bzw. Originalerbvertrag.
 - **bei gesetzlicher Erbfolge**, das heißt, wenn **kein** Testament oder Erbvertrag vorliegt:
 - a) bei verheirateten Erblassern mit Kindern:
Heiratsurkunden aller Ehen und Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers. Falls Kinder verstorben sind, deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden.
 - b) bei verheirateten Erblassern ohne Kinder:
Heiratsurkunden aller Ehen und Geburtsurkunde des Erblassers; falls aber einer oder beide Elternteile verstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers, Sterbeurkunden evtl. verstorbener Geschwister des Erblassers; falls verstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden. Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers verstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben festzustellen.
 - c) bei ledigen Erblassern:
Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunde des Erblassers und die Sterbeurkunde evtl. verstorbener Elternteile, Geburtsurkunden aller Geschwister und falls solche schon verstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.
3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben lückenlos nachzuweisen.

War der Erblasser verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil, bei Tod: Sterbeurkunde).

Bei verheirateten Erbinnen ist auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen.

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen (Kopien können zusätzlich, zum Verbleib bei Gericht, mitgebracht werden)!

Weiterhin sind von allen Erben Einverständniserklärungen/Vollmachten vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Nachlassabteilung des Amtsgerichtes.